

Potentialanalyse und artenschutzrechtliche Stellungnahme zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14 „ Nesken Grund “ in der Gemeinde Oberlangen (Landkreis Emsland).

**Von Diplom – Biologe
Klaus – Dieter Moormann
Antoniusstraße 35
49 811 Lingen**

**Im Auftrag der
Gemeinde Oberlangen
Marienstraße 14**

Einleitung : Die für die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehene Fläche liegt am Rand der Ortschaft Oberlangen und grenzt im Norden an die Marienstraße. Im Nordwesten und Westen grenzt sie an bereits vorhandene Wohnbebauungen, im Nordosten an Sportanlagen und im Süden an eine offene Agrarlandschaft (Böckelwandwiesen und Bauerwiesen). Es handelt sich bei der zu betrachtenden Fläche um eine offene Agrarlandschaft aus Ackerflächen und Intensivgrünland. Sie weist eine ähnliche Beschaffenheit auf wie die südlich angrenzenden Böckelwandwiesen und Bauerwiesen.

Zur Abschätzung des Artenpotentials innerhalb des Geltungsbereiches wurde eine einmalige Flächenbesichtigung am 19.03.2017 durchgeführt. Die Artenpotentialanalyse orientiert sich an dem „ Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten “, der Habitatausprägung vorort und der geographischen Verbreitung der Arten in Niedersachsen gemäß dem Verzeichnis.

Habitatkomplexezuordnung = Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten ist die zu betrachtende Fläche den Habitatkomplextypen 11 = Acker und 12 = Grünland zuzuordnen. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen der Biotoptypen Acker (A) und Intensivgrünland (GI).

Säugetiere = Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten sind in den Grünlandbereichen Jagdgebiete der nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Fledermausarten Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Flughautfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zu erwarten. Die Zwergfledermaus gilt nach der Roten Liste Niedersachsens als bestandsgefährdet, die anderen Arten als stark bestandsgefährdet.

Durch die geplante Wohnbebauung dürften die derzeit als Grünland genutzten Jagdlebensräume verloren gehen. Da sich aber südlich des Geltungsbereiches offene Grünlandbereiche ähnlicher Habitatbeschaffenheit wie auf der Planungsfläche direkt anschließen, wird davon ausgegangen, daß die Fledermäuse hierauf problemlos ausweichen können. **Konflikte mit dem Artenschutz, insbesondere Verstöße gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Störungsverbot), sind daher nicht zu erwarten.**

Europäische Brutvogelarten = Nach dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten sind nach der Habitattypenkomplexzuordnung, der geographischen Verbreitung der Arten und der Habitatausprägung vorort folgende Brutvogelarten im Geltungsbereich zu erwarten:

(Rote Liste Niedersachsen 2015 : V = Vorwarnliste, RL 3 = bestandsgefährdet, RL 2 = stark bestandsgefährdet)

(Bundesnaturschutzgesetz : § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt)

(Vogelschutzrichtlinie Anhang I – Arten)

Art	Rote Liste	BNatSchG	Vrl	Habitattypenkomplex
Feldlerche	3	§	/	10 + 11
Goldammer	V	§	/	10 + 11
Wiesenschafstelze	/	§	/	10 + 11
Wiesenpieper	3	§	/	10 + 11
Bachstelze	/	§	/	10
Wachtel	V	§	/	11
Fasan	/	§	/	10 + 11
Rebhuhn	2	§	/	10 + 11
Austernfischer	/	§	/	10 + 11
Kiebitz	3	§§	/	10 + 11
Großer Brachvogel	2	§§	/	10 + 11
Rohrweihe	V	§§	I	10 + 11

Durch die geplante Wohnbebauung dürften mit Ausnahme der Bachstelze die Reviere aller oben aufgeführten Arten im Geltungsbereich aufgegeben werden. Die Bachstelze besiedelt hingegen auch urbane Siedlungsstrukturen, so daß der Bestand erhalten bliebe. Für die übrigen Arten bieten die sich südlich an den Geltungsbereich anschließenden Böckelwandwiesen und Bauerwiesen geeignete Ausweichräume, so daß es zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen der Lokalpopulationen infolge der geplanten Bebauung kommen dürfte. **Verstöße gegen § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Störungsverbot) sind somit nicht zu erwarten. Sollten Bauarbeiten im Geltungsbereich allerdings innerhalb der Brutzeit (März – Juli) durchgeführt werden, ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, daß keine Gelege und Nester zerstört werden (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz = Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs – und Ruhestätten, Tötungsverbot).**

Reptilien, Amphibien, Fische und Rundmäuler, Farn- und Blütenpflanzen, Moose, Flechten, Pilze, Schmetterlinge, Hautflügler, Käfer, Libellen, Netzflügler, Springschrecken, Webspinnen, Krebse, Weichtiere =

Nach der Habitattypenkomplexzuordnung laut Verzeichnis, der geographischen Verbreitung in Niedersachsen und der Habitatausprägung vorort sind aus diesen Artengruppen keine streng geschützten Arten auf der Planungsfläche zu erwarten. **Für diese Arten können artenschutzrechtliche Konflikte infolge der geplanten Bebauung somit ausgeschlossen werden.**